

Urkundenanforderung

Benötigen Sie eine Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterbeurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburten-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterberegister?

Die Personenstandsregister werden am jeweiligen Ereignis-Ort (der Geburt, der standesamtlichen Eheschließung/Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder des Sterbefalls) geführt. Das jeweilige Standesamt ist dann auch für Ausstellung von Urkunden zuständig. Bei uns im Standesamt Friedrichshafen erhalten Sie beispielsweise Ihre Geburtsurkunde, wenn Sie in Friedrichshafen geboren sind.

Wie fordern Sie Ihre Urkunde an?

- **Online:** mit Ihrem Servicekonto bei service-bw (mit Online-Bezahlungsfunktion – dies ist der schnellste Weg)
 - [Eheurkunde beantragen \(Onlineantrag mit Servicekonto*\)](#)
 - [Geburtsurkunde beantragen \(Onlineantrag mit Servicekonto*\)](#)
 - [Lebenspartnerschaftsurkunde beantragen \(Onlineantrag mit Servicekonto*\)](#)
 - [Sterbeurkunde beantragen \(Onlineantrag mit Servicekonto*\)](#)
- **Schriftlich:** Alternativ haben Sie auch die Möglichkeit einen PDF-Antrag (nicht barrierefrei) auszufüllen und dem Standesamt per Fax, Post oder E-Mail zu übermitteln. Der Antrag benötigt Ihre Unterschrift sowie eine Kopie Ihres Ausweisdokuments.
- **Persönlich:** Sie können Ihre gewünschte Urkunde auch persönlich im Standesamt der Kernstadt oder in den Außenstellen Ailingen und Kluftern während der Sprechzeiten abholen. Ausweisdokument nicht vergessen! Wir bitten vorab um telefonische Terminvereinbarung.

Bitte wählen Sie nur eine der o.g. Anforderungsmöglichkeiten! Eine doppelte Anforderung (z.B. zuerst per Fax und dann eine zusätzliche Übersendung des gleichen Schreibens per Post) wird wie zwei einzelne Bestellungen abgearbeitet und führt zu doppelten Gebühren.

Bitte geben Sie bei Ihrer Anforderung den Zweck an. Eine telefonische Anforderung von Personenstandsunterlagen ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Für wen können Urkunden angefordert werden?

Die Personenstandsregister enthalten persönliche Daten, die strengen Datenschutzregelungen unterliegen. Die Erteilung von Personenstandsunterlagen und Auskünften kann gemäß Paragraph 62 des Personenstandsgesetzes **nur von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht (also Sie selbst) sowie von deren Ehegatten, Lebenspartnern/innen, Vorfahren (Eltern, Großeltern) oder Abkömmlinge (Kinder, Enkel).**

Für alle anderen Personen, Firmen oder Behörden gilt: Sie müssen ein **rechtliches Interesse** an der Ausstellung der Urkunde **nachweisen** (z.B. Schreiben von Notaren, Bestallungsurkunden, Vollstreckungstitel etc.).

Auch Geschwister haben keinen automatischen Anspruch auf Urkunden. Hier reicht jedoch die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus. Die Ahnenforschung begründet beispielsweise kein rechtliches Interesse!

Nähere Informationen: [Standesamt Friedrichshafen](#) und den [Außenstellen Ailingen](#) und [Kluftern](#).